

## Errichtung der Erzdiözese Vaduz im Lichte des II. Vatikanischen Konzils

*Urs Josef Cavelti*

### *Übersicht*

*Bischofsamt und Diözese – Richtpunkt: Organische Einheit – Die konkreten Richtlinien – Zuständigkeit – Neueinteilung der Diözesen in der Praxis – Erzbistum Vaduz: Errichtung ausserhalb der konziliaren Normen – Zusammenfassung*

Am 25. Februar 1959 hat Papst Johannes XXIII. seine Absicht bekannt gegeben, eine Allgemeine Kirchenversammlung einzuberufen mit dem Ziel, «nicht nur der Erbauung des christlichen Volkes zu dienen, sondern eine Einladung zu sein an die christlichen Gemeinschaften, die Einigung zu suchen, nach der heute so viele Menschen aus allen Teilen der Welt mit Sehnsucht verlangen.» Im Rundschreiben *Ad Petri Cathedram* – 9. Juni 1959 – wird spezifizierend als Hauptziel genannt «das Wachstum des katholischen Glaubens und die heilsame Erneuerung der Sitten des katholischen Volkes zu fördern, sowie die kirchliche Disziplin den Notwendigkeiten unserer Zeit anzupassen.»<sup>1</sup> Das Konzil hat den pastoralen Themen einen immer breiteren Raum gewährt. Als aus der Erfahrung der ersten Konzilssession (1962) das Programm von 73 auf 17 thematische Vorlagen reduziert wurde, verblieben noch zwei Dokumente ausschliesslich dogmatischen Inhalts: die dogmatische Konstitution über die Kirche (21. November 1964) und die dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung (18. November 1965).<sup>2</sup> Die zumeist als Dekrete verabschiedeten Texte tragen ebenfalls rechtsverbindlichen Cha-

<sup>1</sup> Schweizerische Kirchenzeitung (SKZ) Nr. 4/1959, S. 55; Nr. 33/1959, S. 517–527.

<sup>2</sup> Acta Apostolicae Sedis (AAS) 97, 1965, S. 5–75; AAS 58, 1965, S. 817–836. LThK 1965, Bd. 10, S. 643.